

Ausgabe 07 – 11.04.2016

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Spezielle Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
Master of Business Administration – Wine, Sustainability and Sales der Hochschule
Ludwigshafen

Seite 9: Impressum

**Spezielle Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
Master of Business Administration - Wine, Sustainability and Sales
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

vom 11.04.2016

Präambel

Aufgrund des § 86 Absatz 2 Nr. 3 HochSchG in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II – Marketing und Personalmanagement – der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 16.03.2016 die Spezielle Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration – Wine, Sustainability and Sales erlassen. Diese hat der Präsident der Hochschule am 11.04.2016 gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat gemäß § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG am 06.04.2016 dazu Stellung genommen hat. Die Spezielle Prüfungsordnung wird dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und nachfolgend bekannt gegeben.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Akademischer Grad	5
§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums	5
§ 5 Prüfungsausschuss	5
§ 6 Prüfungen	5
§ 7 Schriftliche Abschlussarbeit	5
§ 8 In-Kraft-Treten	6
Anlage 1a: Nähere Bestimmungen zur wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b)	7
Anlage 1b: Nähere Bestimmungen zur wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c)	7
Anlage2: Studienverlaufsplan	8

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration - Wine, Sustainability and Sales gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung enthält ergänzende spezielle Regelungen für den Abschluss des Studiengangs.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium in dem berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Wine, Sustainability and Sales (MBA) kann zugelassen werden, wer
 - a) über einen Bachelor-Abschluss in einem akkreditierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss in einem als geeignet eingestuften Fachgebiet mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten sowie eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in einer Funktion mit Managementenerfahrung nach Hochschulabschluss verfügt, oder
 - b) über einen Bachelor-Abschluss in einem akkreditierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss in einem als geeignet eingestuften Fachgebiet mit mindestens 180 ECTS Leistungspunkten sowie eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in einer Funktion mit Managementenerfahrung nach Hochschulabschluss verfügt und den Nachweis der zur Zulassung erforderlichen weiteren 30 ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage 1a, oder
 - c) die Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 oder Absatz 2 HochSchG erworben, danach eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit in einer Funktion mit Aufgaben im Management absolviert und die Eignungsprüfung gem. § 2 Absatz 2 dieser Ordnung zur Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums bestanden hat.
- (2) Durch die Eignungsprüfung nach § 35 Absatz 1 HochSchG müssen Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Absatz 1 c) dieser Ordnung die Gleichwertigkeit ihrer im engen inhaltlichen Zusammenhang zum Studiengang stehenden beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums nachweisen. Die Eignungsprüfung gem. Anlage 1b wird von der Leitung des Studienganges durchgeführt. Über die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studienganges entscheidet die Leitung des Studienganges. Für die Eignungsprüfung gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß. Die Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Im Falle der Nichtteilnahme oder bei unbegründetem Rücktritt nach erfolgter Anmeldung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Eignungsprüfung kann einmal, frühestens zum nächstmöglichen Aufnahmetermin nach erfolgloser Teilnahme wiederholt werden.
- (3) Die bestandene Eignungsprüfung gilt für die 4 auf das Bewerbungsverfahren nachfolgenden Semester.
- (4) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind:
 - a) das Einreichen des Antrags auf Einschreibung und des Lebenslaufs inkl. Beschreibung der beruflichen Tätigkeiten,

- b) der Nachweis der bisherigen beruflichen Tätigkeit,
 - c) eine amtlich beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses der Hochschule oder der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Eignungsprüfung entsprechend § 2 Absatz 2,
 - d) ein Nachweis der englischen Sprachkompetenz entsprechend Level B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachkurse (CEFR) oder eines mindestens vergleichbaren anerkannten Nachweises ist zu erbringen.
 - e) Ein Motivationsschreiben (1 DIN A4-Seite), aus dem eine schlüssige Reflexion des bisherigen Werdegangs sowie das besondere Interesse an dem Studiengang hervorgeht. Das Motivationsschreiben bildet die Grundlage für das Einzelgespräch und wird eigenständig bewertet.
 - f) Die Teilnahme an einem Einzelgespräch in Form eines strukturierten Interviews durch Studiengangleitung oder eine von ihr beauftragten Person sowie einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers. Im Einzelgespräch werden ein Grundverständnis für betriebswirtschaftliche Fragestellungen und Zusammenhänge mit Bezug zur Weinbranche sowie ein grundlegendes Verständnis für Wein überprüft. Für das Einzelgespräch gelten die Regeln der mündlichen Prüfung nach § 15 Absatz 9 APO sinngemäß.
- (5) Für die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang sind mindestens 6 von 11 Punkten erforderlich, die sich summarisch aus der Bewertung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 bis 4 dieser Ordnung ergeben.

Bis zu drei dieser Punkte ergeben sich anhand der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. bei Bewerbern ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus der äquivalenten Punktzahl der Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit:

- drei Punkte für „sehr gut“,
- zwei Punkte für „gut“,
- ein Punkt für „befriedigend“,
- null Punkte für „ausreichend“.

Bis zu zwei Punkte ergeben sich aus den im Motivationsschreiben sowie im Einzelgespräch dargelegten persönlichen bzw. berufsbezogenen Merkmalen, welche die besondere Eignung für den Studiengang erkennen lassen.

Bis zu sechs Punkte ergeben sich aus der Bewertung der im Einzelgespräch überprüften Kompetenzen in den Bereichen Wein (maximal drei Punkte) und Betriebswirtschaftslehre (maximal drei Punkte):

- drei Punkte für „sehr gut“,
- zwei Punkte für „gut“,
- ein Punkt für „befriedigend“,
- null Punkte für „ausreichend“.

- (6) Als geeignet eingestufte Fachgebiete nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) und b) zählen die Wirtschaftswissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Rechtswissenschaften und Geisteswissenschaften.

§ 3 Akademischer Grad

Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt: MBA.

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester oder 2 Jahre. Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Pflichtmodule ergeben sich aus der Anlage 2 (Studienverlaufsplan).
- (2) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 90 und schließt die Masterarbeit inklusive der Disputation im Umfang von 25 Leistungspunkten ein.
- (3) Ein Leistungspunkt beinhaltet einen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche (GAF) wählt einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - vier Professorinnen oder Professoren,
 - ein Vertreter des Kooperationspartners DLR Rheinpfalz,
 - ein studentisches Mitglied,
 - ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG. Dies gilt nur insoweit die kooperierenden Hochschulen von der Regel nach § 37 Absatz 2, Nr. 4 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG in der Grundordnung keinen Gebrauch machen. Sollten die Hochschulen einen entsprechenden Beschluss fassen, muss jede Gruppe vertreten sein.

§ 6 Prüfungen

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang MBA Wine, Sustainability and Sales wird überwiegend in englischer Sprache angeboten. Modulprüfungen können auf Antrag in deutscher Sprache abgelegt werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (2) Fachspezifische Prüfungsarten gemäß APO § 15 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe d) sind Case Studies und das Research Proposal. Sie orientieren sich an den Regelungen des § 15 Absatz 11 APO.

§ 7 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann frühestens mit Erreichen von 60 ECTS-Punkten, in der Regel zu Beginn des 4. Semesters, erfolgen. Über die Zulassung zu einem früheren Zeitpunkt entscheidet auf Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen. Die Masterarbeit kann auf Antrag in deutscher Sprache abgelegt werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Im Anschluss an die schriftliche Masterarbeit ist eine Disputation vorgesehen, in deren Rahmen das Thema der Abschlussarbeit durch Präsentation und Diskussion reflektiert wird. Die Disputation wird als Kollegialprüfung vor den Gutachterinnen und Gutachtern sowie gegebenenfalls bis zu zwei weiteren durch den Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüfenden durchgeführt; sie ist in der Regel hochschulöffentlich. Sie dauert in der Regel 30 Minuten und ist Bestandteil der Masterarbeit. Es gelten die Regeln der mündlichen Prüfung gem. § 15 Absatz 9 APO. Die Disputation hat in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der Abgabe der Masterarbeit stattzufinden.
- (5) Die Note der Masterarbeit errechnet sich zu zwei Dritteln aus der Note für die schriftliche Masterarbeit und zu einem Drittel aus der Note für die Leistung in der Disputation.
- (6) Die Abschlussarbeit (Thesis) ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile (mündlicher und schriftlicher Teil) mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft.

Ludwigshafen, 11.04.2016

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

gez. Prof. Dr. Klaus Blettner
Dekan des Fachbereichs II der Hochschule
Ludwigshafen am Rhein

Anlage 1a: Nähere Bestimmungen zur wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b)

1. Durch die wissenschaftliche Arbeit nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Ordnung soll eine vergleichbare Qualifikation gemäß der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Ordnung für den Weiterbildungsstudiengang Wine, Sustainability and Sales (MBA) festgestellt werden.
2. Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit ist betriebswirtschaftlich orientiert und weist einen Bezug zum Weinbau bzw. zur Weinbranche auf. Es wird durch die Studiengangleitung ausgegeben und betreut. Die genaue Ausgestaltung des Themas richtet sich nach den individuellen Qualifikationen des Bewerbers bzw. der Bewerberin unter Berücksichtigung der Anforderungen des Studiengangs. Die wissenschaftliche Arbeit ist so zu terminieren, dass sie zu Semesterbeginn vorgelegt werden kann.
3. Für die Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit im Umfang von 15 - 20 Seiten sind sechs Wochen Zeit einzuräumen.
4. Die wiss. Arbeit wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bestanden ist sie, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht werden.
5. Es werden 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben, wenn die wissenschaftliche Arbeit bestanden wurde. Deren Dokumentation erfolgt im Transcript of Records sowie im Diploma Supplement.
6. Der Zugang zum Studium erfolgt vorbehaltlich der bestandenen wissenschaftlichen Arbeit.
7. Die wissenschaftliche Arbeit kann einmal, frühestens zum nächstmöglichen Aufnahmetermin nach erfolgloser Teilnahme wiederholt werden.

Anlage 1b: Nähere Bestimmungen zur wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c)

1. Durch die Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung und das Anfertigen einer wissenschaftlichen Arbeit sollen Bewerber/-innen nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c) dieser Ordnung die Gleichwertigkeit ihrer beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiengangs nachweisen.
2. Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit ist betriebswirtschaftlich orientiert und weist einen Bezug zum Weinbau bzw. zur Weinbranche auf. Es wird durch die Studiengangleitung ausgegeben und betreut. Die genaue Ausgestaltung des Themas richtet sich nach den individuellen Qualifikationen des Bewerbers bzw. der Bewerberin unter Berücksichtigung der Anforderungen des Studiengangs. Die wissenschaftliche Arbeit ist so zu terminieren, dass sie zu Semesterbeginn vorgelegt werden kann.
3. Die Eignungsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit im Umfang von 15 - 20 Seiten für deren Erstellung sechs Wochen Zeit einzuräumen sind.
4. Die wiss. Arbeit wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bestanden ist sie, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht werden.
5. Der Zugang zum Studium erfolgt vorbehaltlich der bestandenen Eignungsprüfung.

Anlage2: Studienverlaufsplan

Module Nr.	Modules	ECTS per Module	Credit Points per Semester				Attendance Days				Workload (Contact hours and self-study)	Course Type L=Lecture S=Seminar	Module Exam Type	Value to the Final Mark	Maximum duration of written exam
			1	2	3	4	1	2	3	4					
1. Semester															
110	Strategic Performance Management	5	5				3	3			125	L	Case Study	5/90	
120	Production I: Vines of the World	5	5				3	3			125	L	Assignment	5/90	
130	Ecological & Social Sustainability	5	5				3	3			125	L	Assignment or Written Exam	5/90	240 minutes
140	Sensory and Consumer Science	5	5				3	3			125	L	Case Study	5/90	
2. Semester															
210	Marketing Management	5	5				3	3			125	L	Case Study	5/90	
220	Production II: Flavours of the World	5	5				3	3			125	L	Assignment	5/90	
230	Sustainable Business Administration	5	5				3	3			125	L	Assignment or Written Exam	5/90	240 minutes
240	Channel Management	5	5				3	3			125	L	Case Study	5/90	
3. Semester															
310	Wine Expertise	5	5				3	3			125	L	Assignment	5/90	
320	Sales Excellence	5	5				2	2			125	L	Case Study	5/90	
330	Management in Practice	5	5				2	2			125	S	Case Study	5/90	
340	Law & Politics	5	5				2	2			125	L	Presentation / Written Exam	5/90	240 minutes
410	Research Methodology for Managers	5	5				2	2			125	S	Research Proposal	5/90	
4. Semester															
411	Master Thesis and Defense	25		25			1		1		625		Master Thesis, Oral Defense	25/90	
	Total	90	20	20	25	25	36	12	12	11	1	2250			

Impressum:

Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.